

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**KölnMusik Betriebs- und Servicegesellschaft mbH  
ACHTBRÜCKEN GmbH  
hier: Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Rat	15.12.2015

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Köln beschließt, anstelle von Frau Dorothee Schneider

**Herrn Manfred Ropertz**

.....  
(gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW die Oberbürgermeisterin bzw.  
die/den von ihr vorgeschlagene(n) Bedienstete(n) der Stadt Köln)

in den Aufsichtsrat der KölnMusik Betriebs- und Servicegesellschaft mbH und der AchtBrücken GmbH zu entsenden.

Die Entsendung gilt für die Wahlzeit des Rates, verlängert sich jedoch bis zu der Ratssitzung nach der Neuwahl, in der die Mitglieder benannt werden. Sie endet in jedem Fall mit dem Ausscheiden aus dem für die Mitgliedschaft maßgeblichen Amt oder Organ. Bei der Oberbürgermeisterin bzw. der/dem von ihr vorgeschlagenen Bediensteten der Stadt Köln ist dies das Dienstverhältnis zur Stadt Köln.



sellschaft mbH mit 49 % beteiligt.

Gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages der AchtBrücken GmbH besteht der Aufsichtsrat aus sieben Mitgliedern und ist personengleich mit dem Aufsichtsrat der KölnMusik Betriebs- und Servicegesellschaft mbH.

Gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Aufsichtsräten von juristischen Personen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Oberbürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.

Vor diesem Hintergrund wurde Frau Dorothee Schneider auf Vorschlag des Oberbürgermeisters vom Rat der Stadt Köln in der Sitzung am 02.09.2014 in die Aufsichtsräte der KölnMusik GmbH und der AchtBrücken GmbH entsandt. Die Entsendung stand jedoch unter dem Vorbehalt, dass diese in jedem Fall mit dem Ausscheiden aus dem für die Mitgliedschaft maßgeblichen Amt oder Organ endet.

Frau Schneider ist am 31.10.2015 aus dem Dienst der Stadt Köln ausgeschieden. Damit endet aufgrund des o. g. Ratsbeschlusses auch ihre Entsendung als Mitglied in den Aufsichtsräten der beiden Gesellschaften.

Gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der KölnMusik GmbH ist für das ausscheidende Mitglied unverzüglich ein Nachfolger zu benennen. Die Entsendung erfolgt gemäß § 113 Abs. 2 GO NRW auf Vorschlag von Frau Oberbürgermeisterin Reker.